



FAQ zum Kinderbonus und zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Kinderbonus

1. Warum erhalten nur Familien mit einem Anspruch auf Kindergeld den Kinderbonus?

Der Kinderbonus wird für alle rund 18 Millionen Kinder gezahlt, für die im Jahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Bei der Festsetzung des Kindergeldes wurde bereits entschieden, wer das Kindergeld ausgezahlt bekommt. Daran wird beim Kinderbonus angeknüpft, so dass verschiedene rechtliche Fragen sich auch beim Kinderbonus nach dem Kindergeld richten und bereits vorab geklärt sind (siehe auch Antworten im Anschluss).

2. Ist ein zusätzlicher Antrag für die Auszahlung des Kinderbonus notwendig?

Nein, der Kinderbonus wird ohne zusätzlichen Antrag grundsätzlich mit dem Kindergeld für September und Oktober von der zuständigen Familienkasse ausgezahlt.

3. Wann wird der Kinderbonus ausgezahlt?

Der Kinderbonus wird für alle Kinder, für die im September 2020 Anspruch auf Kindergeld besteht, in zwei Raten in Höhe von 150 Euro mit dem Kindergeld ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt in den Monaten September und Oktober 2020. So hat die Verwaltung ausreichend Zeit, die Auszahlung vorzubereiten.

Für Kinder, für die in einem anderen Monat im Jahr 2020 Anspruch auf Kindergeld besteht, wird der Kinderbonus zeitnah und auch in zwei Raten ausgezahlt.

4. Warum wird der Kinderbonus in zwei Raten und nicht als Einmalzahlung ausgezahlt?

Mit der Auszahlung des Kinderbonus in zwei Raten wird ein starker, konzentrierter Konjunkturimpuls gesetzt, der von den Familien direkt genutzt wird. Zugleich wird mit der Zahlung in zwei Raten ein einfaches Verfahren vorgesehen, mit dem Systembrüche mit anderen Regelungsbereichen vermieden werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen Unterhaltsrecht und Unterhaltsvorschuss. Wenn der Kinderbonus in Höhe von 300 Euro auf einmal gezahlt würde, hätte das zur Konsequenz, dass die Kinder mit Mindestunterhalt (wenn der andere Elternteil zahlt) weniger gezahlt bekämen als mit Unterhaltsvorschuss (wenn der andere Elternteil nicht zahlt). Es würde jedoch dem Grundgedanken des Unterhaltsvorschusses widersprechen, wenn der Unterhaltsvorschuss höher wäre als der Mindestunterhalt, auf welchen der Vorschuss gezahlt wird.

5. Bis zu welchem Einkommen profitiert welche Familienkonstellation in welcher Höhe?

Der Kinderbonus ist Teil des steuerlichen Familienleistungsausgleichs. Er wird im Rahmen der bei der Einkommensteuerveranlagung durchzuführenden Vergleichsberechnung (sog. Günstigerprüfung) genauso wie das Kindergeld berücksichtigt. Alle Familien, für die bisher die Entlastung durch das Kindergeld höher war als die Entlastung durch die steuerlichen Kinderfreibeträge, profitieren voll vom Kinderbonus. Alle Familien, für die die Entlastung durch die Freibeträge zwar größer war als die des Kindergeldes, jedoch geringer ausfiel als die Höhe des Kinderbonus, profitieren nur anteilig vom Kinderbonus. Zusammen umfassen beide Gruppen rund 80 Prozent der Familien. Alle Familien, für die die Entlastung durch die Freibeträge größer war als die des Kindergeldes und auch die Höhe des Kinderbonus übersteigt, profitieren nicht direkt vom Kinderbonus. Dies gilt für ein Familieneinkommen von 85.800 Euro (entspricht einem Bruttoeinkommen von 93.000 Euro) bei einem Kind. Für diese Familien ist die steuerliche Entlastung größer als die Summe aus Kindergeld und Kinderbonus. Denn Familien im Spitzensteuersatz erhalten heute ein Kindergeld - umgerechnet auf Monate - in Höhe von 289 Euro. Das trifft auf rund 20 Prozent der kindergeldberechtigten Familien zu. Hier wird der Kinderbonus mit dem Freibetrag verrechnet, da der Kinderbonus, auf das Jahr umgelegt, eine Kindergeldsteigerung um 25 Euro pro Monat bedeutet.

Ein Beispiel zu den Grenzen des zu versteuernden Einkommens:

	volle Wirkung bis unter	teilweise Wirkung von ... bis unter	keine Wirkung ab
Paarfamilie mit 1 Kind	67.600	67.600 bis 85.800	85.800
Paarfamilie mit 2 Kindern	67.600	67.600 bis 93.400	93.400
Alleinerziehende mit 1 Kind	33.800	33.800 bis 42.900	42.900
Alleinerziehende mit 2 Kindern	33.800	33.800 bis 46.700	46.700

6. Wird der Kinderbonus auf andere Sozialleistungen angerechnet?

Der Kinderbonus wird nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet und beim Kinderzuschlag und dem Wohngeld nicht als Einkommen berücksichtigt. Damit kommt der Kinderbonus Familien mit kleinen Einkommen zusätzlich zugute.

7. Wird der Kinderbonus auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet?

Nein, der Kinderbonus wird nicht auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet.

8. Wenn nach der Trennung der Eltern ein Elternteil Unterhalt zahlt, darf er oder sie dann wegen des Kinderbonus etwas von seiner Unterhaltszahlung abziehen?

Der Kinderbonus wird als Zusatzbetrag zum Kindergeld ausgezahlt. Auch bei den Unterhaltszahlungen wird er wie das Kindergeld behandelt. Das gilt auch für den Ausgleich zwischen den Eltern. Dieser erfolgt grundsätzlich über die Verrechnung mit den Unterhaltszahlungen. Ein Ausgleich in Höhe des halben Kinderbonus ist aber nur dann rechtlich vorgesehen, wenn Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts oder

mehr gezahlt wird oder wenn beide Elternteile das Kind annähernd hälftig betreuen. So profitieren beide Eltern vom Kinderbonus wie auch vom Kindergeld, denn beide Elternteile werden ihrer Verantwortung gegenüber ihrem Kind gerecht.

9. Wie ist die Regelung für sogenannte „Mangelfälle“?

Wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt schuldet oder keinen Unterhalt zahlt, dann kann er den Kinderbonus auch nicht vom Unterhaltszahlbetrag abziehen. Der Kinderbonus kommt in diesen Fällen dem Kind über die Auszahlung an den alleinerziehenden Elternteil ungekürzt zugute.

Generell mindert jedoch das hälftige Kindergeld den unterhaltsrechtlichen Bedarf des Kindes, so dass es in den beiden Monaten, in denen der Kinderbonus gezahlt wird, einen geringeren Unterhaltsanspruch hat. Das bedeutet, dass in Fällen mit Mindestunterhalt in den beiden Kinderbonus-Monaten 75 Euro weniger geschuldet werden. Wenn aufgrund des Mangels beim Unterhaltsschuldner bis zu 75 Euro für den Mindestunterhalt fehlen, darf dieser den Kinderbonus anteilig verrechnen.

Ein Beispiel dazu:

Das Kind ist 8 Jahre alt. Der Mindestunterhalt beträgt 424 Euro.

Das hälftige Kindergeld in Höhe von 102 Euro wird abgezogen: $424 \text{ Euro} - 102 \text{ Euro}$ ergibt einen Zahlbetrag für den Kindesunterhalt in Höhe von 322 Euro.

Im September und im Oktober 2020 darf zusätzlich der halbe Kinderbonus abgezogen werden: $322 \text{ Euro} - 75 \text{ Euro}$ ergibt einen Zahlbetrag in Höhe von 247 Euro.

Unterhaltsschuldner, die für Kinder in der mittleren Altersgruppe im Mangelfall zwischen 247 Euro und 322 Euro eigentlich zahlen müssen, können im September und Oktober anteilig bis zum Betrag von 247 Euro ihre Zahlung kürzen.

Schuldet der Unterhaltsschuldner beispielsweise normalerweise 260 Euro, darf er nun 13 Euro wegen des Kinderbonus abziehen.

Unterhaltsschuldner mit einer Zahlungspflicht unter 247 Euro profitieren bei Kindern in der mittleren Altersgruppe von 6 bis 11 Jahren nicht vom Kinderbonus.

10. Wie wird der Kinderbonus bei Eltern gehandhabt, die das Wechselmodell praktizieren, bei denen aber nach geltendem Recht das Kindergeld nur an einen Elternteil ausgezahlt wird?

Da der Kinderbonus als Zusatzbetrag zum Kindergeld ausgezahlt wird, wird er auch beim Wechselmodell und den entsprechenden einkommensabhängigen Unterhaltszahlungen wie Kindergeld behandelt. Im Ergebnis ist also ein Ausgleich zwischen den Eltern vorgesehen, der gegebenenfalls über eine Verrechnung mit den Unterhaltszahlungen durchgeführt werden kann. So profitieren beide Eltern vom Kinderbonus wie auch vom Kindergeld.

11. Kann der Kinderbonus gepfändet werden?

Der Anspruch auf Kindergeld und somit auch auf Kinderbonus kann grundsätzlich nicht gepfändet werden. Einzige Ausnahme ist die Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche des betroffenen Kindes. Damit haben nur Kinder mit einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch (folglich leibliche Kinder) die Möglichkeit, eine Pfändung zu erwirken, andere Kinder (z. B. Stiefkinder) nicht. In der Praxis der Familienkassen kommt es wegen der Beschränkung auf gesetzliche Unterhaltsansprüche zu keiner Pfändung.

Ein Kind, das von seinen Eltern Unterhalt nicht mindestens in Höhe des auf sich entfallenden Kindergeldes erhält, kann auf einfachere Weise die Auszahlung des Kindergeldes an sich bewirken: Es verlangt von der Familienkasse die Abzweigung, so dass die Leistung direkt an das Kind ausgezahlt wird.

12. Erhalten auch Pflegeeltern den Kinderbonus?

Ja, den Kinderbonus erhalten auch Pflegeeltern, wenn sie Kindergeld für das Kind beziehen. Eine Anrechnung des Kinderbonus auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen erfolgt nicht.

13. Erhalten auch Kinder, die in Heimen oder Jugendhilfeeinrichtungen leben, den Kinderbonus?

Ja, wenn für das Kind Kindergeld bezogen wird. Der Kinderbonus wird in der Regel an den kindergeldberechtigten Elternteil gezahlt.

Wird das Kindergeld an das Kind selbst gezahlt, wird auch der Kinderbonus an das Kind gezahlt.

14. Wird der Kinderbonus bei der Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt?

Im Rahmen der Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bleibt der Kinderbonus außer Betracht. Dies betrifft bspw. die Kita-Beiträge. Schließlich soll der Kinderbonus den Eltern als Konjunkturimpuls zur Verfügung stehen und nicht zu einer höheren Kostenbeteiligung führen.

15. Erhalten Eltern von Kindern mit Behinderung den Kinderbonus?

Ja, wenn für das Kind Kindergeld bezogen wird. Es wird beim Kinderbonus nicht danach unterschieden, aus welchem Grund Kindergeld bezogen wird (Kind in Ausbildung, Kind mit Behinderung etc.).

16. Erhalten Eltern auch für ihre im Ausland lebenden Kinder den Kinderbonus?

Eltern, die für ihre im Ausland lebenden Kinder Kindergeld beziehen, erhalten für diese Kinder auch den Kinderbonus.

17. Warum erhalten manche geflüchtete Familien keinen Kinderbonus?

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht ab der Zuerkennung der „Flüchtlingseigenschaft“. Hält sich die Familie zu diesem Zeitpunkt bereits länger als sechs Monate in Deutschland auf, kann gegebenenfalls auch für Zeiten davor ein

Kindergeldanspruch bestehen. Generell ist die Bleibeperspektive der Familie davor derart unsicher, dass der Kinderbonus als konjunkturelle Unterstützung in Anlehnung an das Kindergeld nicht zusteht.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

1. Wird die besondere Belastung Alleinerziehender aufgrund der COVID-19-Pandemie auch bei der Lohn- und Einkommensteuer berücksichtigt?

Ja. Alleinerziehende werden bei der Lohn- und Einkommensteuer mit einem besonderen Freibetrag, dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, entlastet. Dabei handelt es sich um einen zusätzlichen Steuerfreibetrag in Höhe von normalerweise 1.908 Euro. Für die Jahre 2020 und 2021 wird dieser Steuerfreibetrag auf 4.008 Euro erhöht. Mit der Erhöhung um 2.100 Euro wird die besondere Belastung Alleinerziehender aufgrund der COVID-19-Pandemie berücksichtigt.

Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro pro Kind. Dieser Erhöhungsbetrag bleibt unverändert.

Beispiele für die Wirkung der Erhöhung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende:

Alleinerziehender Kassierer mit 1.750 Euro Brutto im Monat:

Bei einem Kind beträgt in diesem Beispiel die Jahressteuer 985 Euro. Die Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 4.000 Euro senkt die Jahressteuer auf 524 Euro. Die Entlastung beträgt also 461 Euro p.a.

Bei zwei Kindern beträgt die Jahressteuer 928 Euro. Die Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 4.000 Euro senkt die Jahressteuer auf 477 Euro. Die Entlastung beträgt also 451 Euro p.a.

Erfahrene alleinerziehende Krankenschwester mit 3.000 Euro Brutto im Monat:

Bei einem Kind beträgt in diesem Beispiel die Jahressteuer 4.323 Euro. Die Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 4.000 Euro senkt die Jahressteuer auf 3.719 Euro. Die Entlastung beträgt also 604 Euro p.a.

Bei zwei Kindern beträgt die Jahressteuer 4.252 Euro. Die Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 4.000 Euro senkt die Jahressteuer auf 3.651 Euro. Die Entlastung beträgt also 601 Euro p.a.

2. Wird sich der erhöhte Entlastungsbetrag bereits zeitnah positiv auf das monatliche Einkommen der Alleinerziehenden auswirken?

Damit der erhöhte Entlastungsbetrag für die Jahre 2020 und 2021 schon bei der Lohnsteuer berücksichtigt werden kann, muss gegebenenfalls ein Antrag beim örtlichen Finanzamt gestellt werden. Das kann in den für die Durchführung der Steuergesetze zuständigen Bundesländern durchaus unterschiedlich gehandhabt werden. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Finanzamt.

Soweit beim Lohnsteuerabzug kein Freibetrag berücksichtigt wurde, erfolgt die steuerliche Entlastung über die Einkommensteuerveranlagung, also mit der Steuererklärung.

3. Kinder sind bei einem Elternteil gemeldet, dieser kann den Freibetrag für Alleinerziehende beantragen. Was ist mit dem anderen Elternteil, der die Kinder zur Hälfte betreut (Wechselmodell) und unter den Corona-Auswirkungen genauso zu leiden hat?

Den Entlastungsbetrag erhält der Elternteil bei dem das Kind gemeldet ist. Ist das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet, erhält der Elternteil den Entlastungsbetrag, an den das Kindergeld für das Kind ausgezahlt wird. Den Entlastungsbetrag gibt es weiterhin nur für einen Elternteil. Es steht den Elternteilen jedoch frei, privatwirtschaftliche Abreden zur nachträglichen Verteilung des Vorteils aus der Entlastung zu treffen.